

Die verheiratete Lehrerin

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **18 (1911)**

Heft 20

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-533833>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

hielten. Die Bekanntmachung der Namen mag ihnen unbequem sein. Uns ist, sagt der Bericht, ihr Resultat sehr unbequem geworden. Ein Ruhm bleibt ihnen doch dabei, Blumenthal hat ihn mit einem Verslein geziert:

„Dem Dummen ist auf dieser Welt
Zum Trost der Dummere gefellt.
D'rum nie das Selbstvertrau'n verloren!
Der Dümste . . . ist noch nicht geboren.“

Die 38 besten Rekruten erzielten 212 Gesamtpunkte oder 5,4 Durchschnitt. Das Duzend Vollgewichtiger erreichte 187 Punkte oder 15,5 Durchschnitt. Mit andern Worten: Es brauchte 47 der gemeldeten guten Rekruten mit Note 1 in allen Fächern, um diese Vier- und Fünfpfünder aufzuwiegen. Ein volles Duzend, genau der zehnte Teil der geprüften Mannschaft! Da begreift man's, wenn Schulinspektor und Lehrer oft ein deutliches Wort in der Fortbildungsschule reden.

In Sachen der publizierten 12 Namen der „Vollgewichtigen“ fügt der Berichterstatter offenerzig bei: Es dürfte nicht an Stimmen fehlen, welche diese Veröffentlichung verurteilen. Dies scheert uns wenig. Weßhalb? Die Oberbehörden haben das Recht, solche Tatsachen und deren Entstehungsgründe zu erfahren. Dazu wird wohl ein amtlicher Bericht dienen! Von diesen 12 Burschen konnte keiner von der pädagogischen Prüfung dispensiert werden, sie kannten sowohl Geld als Zeit. Der Hauptgrund ihrer Unwissenheit ist eine hochgradige Gleichgültigkeit in den Jahren der Schulpflicht. Spüren wir ihrem Werdegang nach, überrascht uns das Elternhaus mit seinem Erziehungsmanko. Körperliche Ueberanstrengung im Kindesalter, geistige Trägheit ohne jede Anstrengung, direkte Renommiersucht gegen die Schule, verwehrte Lebensführung bieten uns den Schlüssel zur Rätsellösung. Diese psychologisch tiefwirkenden Hemmungen sind in der Regel so stark ins Leben des Einzelnen eingewurzelt, daß die Schule ohnmächtig ist zur durchgreifenden Korrektur. Das legt uns auch von dieser Seite her die Pflicht des sozial-pädagogischen Kinderschutzes in den Jahren des Schulbesuches auf. Sapienti sat!

Die verheiratete Lehrerin.

Das Thema der verheirateten Lehrerin geht dormalen durch Presse und Parlamente. Je nun, das ist ein Beweis, daß die Frage akut zu werden verspricht. Und so soll auch unser Organ zur Sache ein Wort bieten, das wir in öffentlichem Organe lesen; es hat nur referierenden Charakter, ohne irgendwie eine redaktionelle Stellungnahme zu präjudizieren. Wir lesen da: „Ueberall, wo dieses Thema zur Diskussion steht, scheiden sich die Geister. Die einen verfechten das Selbstbestimmungsrecht der reifen Persönlichkeit, das mit der Frau geborne Recht

auf ihr Weibschicksal und sehen in der Vereinigung von Lehrerinnenberuf und Mutterschaft einen hohen Gewinn für Volkserziehung und Schule. Denn die Ehe — so sagen sie — reißt die Persönlichkeit aus und hebt Bewußtsein und Verantwortungsgefühl. Die andern fürchten, daß bei dieser Vereinigung weder die Schule noch die Ehe etwas gewinne, weil die Mutter es schmerzlich empfinde, wenn sie Kraft und Zeit den eigenen Kindern entziehen und der Schule widmen müsse, die Lehrerin aber keine Befriedigung haben könne, wenn bei der Verteilung ihrer Kraft und Mütterlichkeit doch die Schule zu kurz kommt. Auch in der zürcherischen Bezirksschulpflege soll demnächst für und gegen das Jölibat der Lehrerin Stellung genommen werden. Ob man dabei die Meistbeteiligten, die Lehrerinnen selbst, und die am besten Orientierten, die Ärzte, hören wird? Auf jeden Fall sollte man, so schreibt einer — oder eine — in der „N. Z. Z.“, der Lehrerin nicht ohne weiteres ein Recht versagen, das jeder arbeitenden Frau gewährt ist. Es würde sich nur darum handeln, Schutzbestimmungen für die werdende Mutter, vielleicht auch Halbtagschulpflicht für die verheiratete Lehrerin, die noch kleinere Kinder zu Hause hat, einzuführen. Vielleicht würden auch hier die Versuche, Ehe und Lehrerinnenberuf zu vereinigen, so günstig ausfallen, wie in vielen Ländern, in denen die Praxis bereits das Problem zugunsten der verheirateten Lehrerin entschieden hat.

Bei dieser Gelegenheit interessiert ein Ereignis, das die ungarische Frauenbewegung mit Genugtuung verzeichnet: ein kriegsministerieller Erlaß erlaubt es von nun an den ungarischen Offizieren, Lehrerinnen mit einem Minimaleinkommen von 2000 Kronen zu heiraten. Bisher kam die Heirat eines Offiziers mit einer erwerbstätigen Frau überhaupt nicht in Betracht, er hätte seinen Abschied einreichen müssen. Von nun an gilt das Lehrerinnengehalt als Äquivalent für die Kaution, die bei einem Leutnant 60,000, bei einem Oberleutnant 40,000 Kronen beträgt. Es besteht Aussicht, daß diese Erlaubnis auch auf Frauen anderer Berufe ausgedehnt wird. Die ungarische Lehrerin genießt bereits volle Ehefreiheit.

Die Zahl der Berufssehen ist in allen Ländern im Steigen begriffen, und zwar meist in dem Sinne, daß Mann und Weib gemeinsam den Beruf des Arztes, des Lehrers, des Advokaten oder Kaufmannes ausüben. Abgesehen davon, daß der Erwerb der Frau die Wirtschaftsführung pekuniär bedeutend erleichtert, fand man, daß das gemeinsame Arbeiten zwei Menschen mehr zu gegenseitigem Verstehen und zu vertiefter Lebensauffassung bringt.“

